

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 568. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

**zur Anpassung der Behandlungsbedarfe aufgrund von § 291f Abs. 1
SGB V (Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen
Versorgung) in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung
gemäß den Vorgaben im Beschluss des Bewertungsausschusses in
seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

mit Wirkung für das Quartal 3/2021

Präambel

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Vorgaben zur Anpassung der Behandlungsbedarfe durch den Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden diese Vorgaben umgesetzt.

Nicht basiswirksame Anpassung

Für das Abrechnungsquartal 3/2021 wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in den einzelnen KV-Bezirken nicht basiswirksam um den folgenden Betrag abgesenkt:

- KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	46.942 Euro
- KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	6.095 Euro
- KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	1.393 Euro
- KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	1.782 Euro
- KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	14.829 Euro
- KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	97.357 Euro
- KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	628 Euro

- KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	5.361 Euro
- KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	13.034 Euro
- KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	28.887 Euro
- KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.685 Euro
- KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	3.544 Euro
- KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	2.562 Euro
- KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	5.499 Euro
- KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	8.970 Euro
- KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	24 Euro
- KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	8.555 Euro

Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt nach den jeweiligen Leistungsbedarfsanteilen gemäß Nummer 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen. Dieses Verfahren ist im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder in entsprechenden Folgebeschlüssen geregelt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 568. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V (Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung) in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung gemäß den Vorgaben im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung für das Quartal 3/2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V in der vor dem 20. Oktober 2020 geltenden Fassung ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat hierzu seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) entsprechende Vorgaben zur Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen. Der vorliegende Beschluss setzt diese Vorgaben um.

2. Regelungsinhalte

Der Beschluss gibt vor, an welcher Stelle und in welcher Höhe die nicht basiswirksame Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in den einzelnen KV-Bezirken vorzunehmen ist. Dabei wird zusätzlich vorgegeben, wie die Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen zu erfolgen hat. Die Anpassung erfolgt ausschließlich für das Quartal 3/2021.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Quartal 3/2021 in Kraft.